



# HESSISCHER LANDTAG

11. 05. 2026

## Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 23.03.2026

**Will die Landesregierung eine Genehmigungsfiktion für Berufserlaubnisse und Approbationsverfahren in Hessen einführen?**

und

## Antwort

**Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Hessen steht – wie viele Regionen – vor der Aufgabe, Fachkräfte im Gesundheitswesen schneller in Arbeit zu bringen und zugleich die Patientensicherheit zu gewährleisten. Für ausländische Ärztinnen und Ärzte sind Approbation und Berufserlaubnis zentrale Schritte, die in Hessen beim Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) gebündelt sind. Das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz kennt mit § 42a HVwVfG den Grundgedanken der Genehmigungsfiktion mit einer Regelfrist von drei Monaten ab Eingang vollständiger Unterlagen, sofern dies durch Rechtsvorschrift angeordnet ist. Das Hessische Landesrecht kennt Genehmigungsfiktionen in der Bauordnung und im Bürokratieabbau-Paket.

### Vorbemerkung Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

Die Gewinnung von Fachkräften für den hessischen Gesundheitssektor ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung. Approbationsverfahren und Berufserlaubnisverfahren für ausländische Ärztinnen und Ärzte in Hessen erfordern umfassende Prüfungen insbesondere in Bezug auf Anforderungen an die fachliche Qualifikation, die Abgeschlossenheit der Ausbildung, die Gleichwertigkeit der Ausbildung sowie an die Sprachkenntnisse. Die Prüfungen sind entscheidend für die Patientensicherheit und die Qualität der medizinischen Versorgung in Hessen. Es muss sichergestellt sein, dass nur jemand im Arztberuf tätig werden kann, der die entsprechende Qualifikation besitzt und auch nachweisen kann.

Es liegt in unserem gemeinsamen Interesse, von Ärztinnen und Ärzten behandelt zu werden, die den in Deutschland üblichen Standard gewährleisten können.

Zudem wird auf die Vorbemerkungen der Kleinen Anfragen, Drucksachen 21/3558, 21/3243 und 21/2658, verwiesen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche gesetzlichen Grundlagen wendet das HLfGP in Hessen bei der Erteilung ärztlicher Berufserlaubnisse nach § 10 Bundesärzteordnung an?

Bei der Erteilung ärztlicher Berufserlaubnisse werden die Vorschriften der Bundesärzteordnung (BÄO), insbesondere der in der Fragestellung genannte § 10 BÄO, angewandt. Ergänzend finden die Regelungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

Frage 2 In welchen Verfahren des HLfGP im Bereich Approbation und Berufserlaubnis existieren derzeit verbindliche Bearbeitungsfristen?

Frage 3 Welche Bearbeitungsfrist legt die Landesregierung als Zielwert für vollständige Anträge auf ärztliche Berufserlaubnis zugrunde?

Frage 4 Welche Bearbeitungsfrist legt die Landesregierung als Zielwert für vollständige Anträge auf ärztliche Approbation zugrunde?

Die Fragen 2, 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Zunächst wird in Bezug auf die Bearbeitungszeiten auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/3243, verwiesen.

Für alle Anträge auf Erteilung einer Berufserlaubnis und/oder Approbation wird nach Auskunft des Hessischen Landesamts für Gesundheit und Pflege (HLfGP) – ab Vollständigkeit aller notwendigen einzureichender Dokumente – eine Bearbeitungsfrist von in der Regel bis zu drei Monaten zugrunde gelegt.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass alle für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen komplett vorliegen; dies sei bei 90 Prozent der Ersteingänge leider nicht der Fall.

In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei besonderer Komplexität der Prüfung oder bei notwendiger Beteiligung externer Stellen, könne sich die Bearbeitungsdauer nach Auskunft des HLfGP verlängern.

Frage 5 In welchen Fallgruppen hält die Landesregierung eine Genehmigungsfiktion nach dem Grundgedanken des § 42a HVwVfG für rechtlich möglich?

Eine Genehmigungsfiktion, wie sie in § 42a HVwVfG vorgesehen ist, ist für vorläufige Berufserlaubnisse sowie für Anträge auf Approbationserteilung aus Gründen des Patientenschutzes nicht möglich.

Die Sicherheit der Bevölkerung und die öffentliche Gesundheit sind zwingende Gründe des Allgemeininteresses, welche die Durchführung eines präventiven Genehmigungsverfahrens unentbehrlich machen.

Die Fälle, in denen der Gesetzgeber eine Genehmigungsfiktion vorgesehen hat, sind mit den oben genannten Fallgruppen nicht vergleichbar.

Frage 6 Welche Risiken sieht die Landesregierung bei der Einführung einer Genehmigungsfiktion in Verfahren zur Erteilung ärztlicher Berufserlaubnisse?

Risiken bestehen insbesondere im Bereich Berufserlaubnisse für Drittstaatsangehörige.

Die Erteilung einer Berufserlaubnis erfordert den Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung. Eine Genehmigungsfiktion sieht allerdings nicht vor, dass die vom Antragsteller eingereichten Unterlagen eine Genehmigungsfähigkeit belegen müssen.

Das kann dazu führen, dass auch die Vorlage von gefälschten Dokumenten zur Erteilung einer Berufserlaubnis führen könnte.

Ein solches Ergebnis ist aus Patientenschutzgründen nicht hinnehmbar.

Frage 7 Welche Sicherungsmechanismen würde die Landesregierung bei einer Genehmigungsfiktion für medizinische Berufszulassungen vorsehen?

Eine Genehmigungsfiktion ist sowohl im Bereich der akademischen medizinischen Berufszulassungen als auch bei den Gesundheitsfachberufen derzeit nicht vorgesehen.

Unabhängig davon ist festzuhalten, dass bei der Erteilung von Approbationen und Berufserlaubnissen umfassende Prüfungen erforderlich sind, insbesondere hinsichtlich – der fachlichen Qualifikation,

- der Abgeschlossenheit der Ausbildung,
- der Gleichwertigkeit der Ausbildung
- sowie der erforderlichen Sprachkenntnisse.

Diese Prüfungen dienen dem Schutz der Patientensicherheit und sind daher integraler Bestandteil im geltenden Verfahren.

Frage 8 Prüft die Landesregierung eine gesetzliche Regelung in Hessen, die für Approbations- und Berufserlaubnisverfahren ausdrücklich eine Genehmigungsfiktion anordnet?

Eine gesetzliche Regelung, welche eine Genehmigungsfiktion für Approbations- oder Berufserlaubnisverfahren vorsieht, wurde geprüft und aus den oben genannten Gründen abschlägig beschieden.

Frage 9 Welche Digitalisierungsmaßnahmen setzt das HLfGP ein, um die Bearbeitung von Anerkennungs- und Erlaubnisverfahren zu beschleunigen?

Seit Jahresbeginn 2026 wird eine workfloworientierte IT-Anwendung für Antragsverfahren mit akademischen Abschlüssen in der EU, den EWR-Staaten und der Schweiz eingesetzt. Ein Onlineantrag dafür befindet sich in der Endabstimmung und wird nach der technischen Anbindung die papierbasierten Anträge ersetzen.

Für die Anerkennung akademischer Berufsqualifikationen aus Drittstaaten wird aktuell die Nachnutzung eines Onlinedienstes geprüft.

Frage 10 Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Verfahrensdauer bei vollständigen Anträgen auf Approbation und Berufserlaubnis in Hessen messbar zu verkürzen?

Es wurden verschiedene Maßnahmen zur Beschleunigung der Verfahren umgesetzt beziehungsweise eingeleitet. Hierzu zählen insbesondere:

- die Optimierung interner Arbeitsprozesse und Verfahrensabläufe,
- der Ausbau digitaler Antrags- und Kommunikationswege,
- die Weiterentwicklung von Informationsangeboten und Checklisten,
- sowie die fortlaufende Überprüfung der Personal- und Ressourcenstruktur.

Ziel dieser Maßnahmen ist eine effizientere Verfahrensbearbeitung bei gleichzeitiger Sicherstellung der erforderlichen Prüfqualität.

Wiederholend sei hier auf die Kleinen Anfragen, Drucksache 21/2658 und 21/3243, sowie das Vorbringen zu dem Dringlichem Berichtsantrag, Drucksache 21/1551 und der Aktuellen Stunde, Drucksache 21/4068, verwiesen.

Wiesbaden, 29. April 2026

**Diana Stolz**